



Generalsekretariat
Kompetenzzentrum Beschaffung

Webinar neue IVöB – Fragen und Antworten

Die Antworten geben die persönliche Auffassung von Ruedi Herzig wieder. Irrtum und neuere Rechtsprechung bleiben vorbehalten.

Stand: 28. März 2023

1	Allgemeines (Begriffe, Dokumente)	2
2	Öffentlicher Auftrag, Auftragsarten	2
3	Auftragswert, Vertragsdauer	3
4	Verhinderung von Korruption, Unbefangenheitserklärung	4
5	Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen usw. / Teilnahmebedingungen	4
6	Vorbefassung	5
7	Freihändige Vergabe	5
8	Dialog	7
9	Rahmenverträge	8
10	Eignungskriterien	9
11	Zuschlagskriterien – Preisbewertung	9
12	Zuschlagskriterien – übrige	11
13	Technische Spezifikationen	12
14	Bietergemeinschaften, Subunternehmen	12
15	Angebotseingabe, Angebotsöffnung	13
16	Bereinigung	13
17	Abbruch, Ausschluss	14
18	Shortlisting	14
19	Zuschlag	14
20	Publikation, simap.ch	15
21	Statistik	17
22	Vollzugshilfen, Nachhaltigkeit	18
23	Beitrittsverfahren, Inkrafttreten	18



1 Allgemeines (Begriffe, Dokumente)

- 1 F: Was bedeutet InöB?
A: Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen. Entspricht den Mitgliedern der an der IVöB beteiligten Kantone in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK). Vgl. Art. 61 Abs. 1 IVöB.
- 2 F: Was ist IVöB?
A: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.
- 3 F: Gilt Lichtenstein als Inland?
A: Nein. Liechtenstein ist Ausland.
- 4 F: Wird die Präsentation nachher verfügbar sein?
A: Die Präsentation ist seit 17. Januar 2023 mit den anderen Kursdokumenten auf trainingplus. Seit Ende ist sie auch Internet verfügbar auf [beschaffungswesen.sg.ch](https://www.beschaffungswesen.sg.ch) -> Schulungen.
- 5 F: Ist es möglich die Folien im Anschluss zu erhalten?
A: Die Folien stehen zusammen mit anderen Unterlagen auf Trainingplus zur Verfügung und seit Anfang Februar auch hier: <https://www.sg.ch/recht/beschaffungswesen/schulungen.html>
- 6 F: Ist eine Nachfolgeveranstaltung im Herbst geplant, damit erste Erfahrungen im Sinn von lessons learned ausgetauscht werden können?
A: Bisher nicht. Wir werden uns das überlegen. Es wird kürzere Veranstaltungen zu Einzelthemen wie bspw. Dialog geben. Wünsche für weitere Veranstaltungen können Sie gerne per E-Mail mitteilen: beschaffungswesen@sg.ch

2 Öffentlicher Auftrag, Auftragsarten

- 7 F: Sehe ich das richtig, dass Informatik meist ein gemischter Auftrag ist (Hardware, Software und Dienstleistungen)?
A: Ja das ist korrekt. Eine Individualsoftware kann allerdings eine reine Dienstleistung sein (abgesehen vom nicht ins Gewicht fallenden physischen Datenträger).
- 8 F: Wie verhält es sich mit Geometeraufträgen oder mit Vereinbarungen mit Ingenieurbüros, die die Anschlussvoraussetzungen an die Kanalisation prüfen, deren Ergebnis resp. Kosten dann aber an die Baubewilligungsnehmenden überlastet werden?
A: Wenn der Auftrag von der Gemeinde erteilt wird, liegt ein öffentlicher Auftrag vor, auch wenn die Kosten letztlich an Private überwält werden. Ist das ein häufiges Geschäft, mag es sinnvoll sein, die Vergabe eines Rahmenvertrags zu prüfen. Kann die Bauherrschaft hingegen den Geometer selbst auswählen und die Gemeinde definiert nur die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung und die Bestätigung, ist es kein öffentlicher Auftrag.
- 9 F: Wie sieht es mit Leistungsvereinbarungen an die öffentliche Spitex (Verein) aus?
A: Diese unterstehen m.E. auch Vergaberecht, wenn eine Spitex-Organisation exklusiv tätig sein soll und wenn das kantonale Recht kein anderes Verfahren zur Auswahl der Spitex-Organisation vorsieht. Im Urteil 2C 861/2017 vom 12. Oktober 2018 hat das Bundesgericht in einem Aargauer Fall betreffend Leistungsvereinbarung mit einer Spitex-Organisation in Erwägung 3.7.3 folgendes festgehalten: «Da auch die neue Leistungsvereinbarung eine wirtschaftliche Leistungserbringung vorsieht, spricht dies ebenfalls für eine Beauftragung auf kommerzieller Basis, so dass hier – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Beschaffungsrechts vorliegt.»

3 Auftragswert, Vertragsdauer

- 10 F: Auftragswert mit oder ohne MWST?
A: Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist der Auftragswert ohne MWST massgebend.
- 11 F: Wir beschaffen über mehrere Jahre Schulinfrastruktur bei Lieferanten. Teilweise sind es die gleichen Lieferanten. Was gilt es zu beachten bez. freihändiger Vergabe bzw. welche Beträge müssen über die Jahre zusammenaddiert werden? Wann muss ein Einladungsverfahren erfolgen?
A: Wenn immer wieder gleichartige Produkte beschafft werden (z.B. Schulmöbel oder techn. Geräte) ist das Volumen über zwölf Monate massgebend (entweder rückblickend auf die Bestellungen der letzten zwölf Monate oder vorausblickend auf den geschätzten Bedarf der nächsten zwölf Monate, vgl. Art. 15 Abs. 6 IVöB). Ich empfehle in diesen Fällen, die Ausschreibung eines Rahmenvertrags über mehrere Jahre zu prüfen, statt jährlich ein Einladungsverfahren durchzuführen.
- 12 F: Der theoretische Auftragswert der Aufträge wird mit vielen zusätzlichen Optionen erheblich grösser und könnte teilweise die Kompetenz der Regierung überschreiten... Bin gespannt auf die entsprechende Praxis.
A: Die Regierung und die Departemente vergeben Aufträge innerhalb der bewilligten Kredite. Ein Auftrag kann inkl. allfällige Optionen vergeben werden (üblich) oder vor der Einlösung der Optionen wird die Angelegenheit zusammen mit dem Kreditantrag nochmals der Regierung vorgelegt (gibt es auch). Aber es ist richtig, bei ganz grossen Vorhaben werden wir ein geeignetes Vorgehen finden und definieren müssen.
- 13 F: (zur fünfjährigen Vertragsdauer und den Ausnahmen) Gehören Wartungs- und Service-Arbeiten dazu?
A: Es kommt m.E. bspw. darauf an, ob die Wartungs- und Service-Arbeiten nur von der Erstellerin der Anlage ausgeführt werden können, oder ob dies auch andere Unternehmen tun können. Ohne Alternativen mag es angebracht sein, die Wartungs- und Service-Arbeiten für mehr als fünf Jahre zu vergeben. Die Musterbotschaft führt zu Art. 15 Abs. 4 IVöB folgendes aus: «Verträge über längere Zeiträume sind insbesondere dann verhältnismässig, wenn betriebswirtschaftliche Gründe, wie das Bedürfnis nach Investitionsschutz oder die Berücksichtigung von Produktlebenszyklen eine längere Dauer und damit eine massvolle Beschränkung des Marktzugangs rechtfertigen. So erfordern zum Beispiel die Wartung und der Betrieb von IT-Systemen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oft über eine lange Zeit beschrieben werden, längerfristige Dauerverträge. Ob eine Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren und die damit einhergehende Wettbewerbsbeschränkung während dieser Zeit gerechtfertigt erscheinen, gilt es im Einzelfall zu prüfen. Der Leistungsgegenstand muss auf jeden Fall über die gesamte Vertragslaufzeit genügend konkret bestimmt sein.»
- 14 F: (zur fünfjährigen Vertragsdauer und den Ausnahmen) Wie sieht es bei Beratermandaten bei Elektrizitätswerken aus. Dieses kennen die Anlagen.
A: Hier sehe ich nicht, weshalb eine längere Vertragsdauer nötig sein soll. Die Kenntnisse der Anlage kann sich ein anderes Unternehmen auch aneignen. Die Anlagen müssen ja auch dokumentiert sein. Möglicherweise kann ein ungünstiges Verhältnis von sehr hohem Einarbeitungsaufwand und geringem fortlaufendem Betreuungsaufwand eine längere Vertragsdauer rechtfertigen, weil damit wie bei der Abschreibung einer teuren Infrastruktur die hohen Initialkosten auf eine längere Betriebsdauer umgelegt und amortisiert werden können.

- 15 F: Wenn keine Dauerverträge mehr möglich sind, müssten die Gemeinden die Informatik-Programme (z.B. FIS von ABRAXAS) alle fünf Jahre neu evaluieren? Das würde die Rechtssicherheit massiv beeinträchtigen und riesige Kosten auslösen (bei einem Wechsel des Anbieters entstehen extrem hohe interne Personalaufwände). Das dürfte in der Praxis also nicht vollzogen werden können....

A: Die Laufzeit der Verträge muss sich an der Produktelebensdauer orientieren. Auch eine Software kann irgendwann nicht mehr auf der bestehenden Plattform weiterentwickelt werden, weil die Tools abgekündigt sind. Bei einem Generationenwechsel ist eine Neuausschreibung anzusetzen, statt einfach die Migration auf die nächste Generation freihändig zu vergeben. Wenn die ausgeschriebene Laufzeit vorbei ist und das Produkt entgegen der Planung weiter betrieben werden soll, kann immer noch eine freihändige Verlängerung um weitere Jahre nach der Ausnahmebestimmung über Folgeaufträge/Anbieterwechsel (Art. 21 Abs. 2 Bst. e IVöB) geprüft werden.

4 Verhinderung von Korruption, Unbefangenheitserklärung

- 16 F: Gemäss Art. 4 besteht eine Pflicht, eine Unbefangenheitserklärung zu unterzeichnen, was ich so interpretiere, dass ich als Auftraggeberin von mir aus eine solche aktiv beilegen muss.

A: Die Auftraggeberin gibt die Unbefangenheitserklärung vor (vgl. Beispiel unten). Diese ist von allen auf Seiten der Auftraggeberin beteiligten Personen zu unterzeichnen. Das ist ein internes Dokument. Damit wird einer mitwirkenden Person u.U. bewusst, dass sie in den Ausstand treten muss.

- 17 F: Gibt es eine Vorlage für die Unbefangenheitserklärung?

A: Ja. Sie ist hier zu finden: <https://www.sg.ch/recht/beschaffungswesen/uebersicht-oeffentlicher-beschaffungsprozess/vor-einer-ausschreibung.html> unter dem Akkordeon Informationsbeschaffung.

5 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen usw. / Teilnahmebedingungen

- 18 F: Was passiert, wenn die Unbefangenheitserklärung vergessen gegangen ist oder eine Lohngleichheitsanalyse oder eine Integritätsklausel, das aber erst im Rechtsmittelverfahren bemängelt wird?

A: Wenn sie von der Auftraggeberin nicht verlangt wurde und der Zuschlag an eine Anbieterin geht, die z.B. die Lohngleichheit nicht einhält, kann das im Beschwerdeverfahren gerügt werden. Der Zuschlag dürfte dann aufgehoben werden. Das Bundesgericht hat jüngst in einem Bündner Fall entschieden, dass auch ein erst im Beschwerdeverfahren bekannt gewordenes Verfahren der paritätischen Kommission gegen die Zuschlagsempfängerin wegen behaupteter GAV-Verstösse den Zuschlag in Frage zu stellen vermag und eine Abklärung verlangt.

- 19 F: Bei der IT kann der Ort der Leistung die Schweiz sein. Aber der Erbringer von Ausland (via Netzwerk) die Leistung erbringen. Was gilt jetzt?

A: Der Anbieter erbringt die Leistung dann aus dem Ausland, bzw. im Ausland. Die Einhaltung von Schweizer Recht in Sinn von Art. 12 Abs. 1 IVöB kann von ihm dann nicht verlangt werden. Anwendbar ist Art. 12 Abs. 2 IVöB.



- 20 F: Welche dieser allgemein gültigen Punkte (Unbefangenheit, Arbeitsbedingungen etc.) müssen in die Ausschreibung als Eignungskriterien aufgenommen werden?
A: Die Einhaltung **aller** allgemeinen Teilnahmebedingungen von Art. 12 IVöB muss mindestens mit einer Selbstdекlaration abgefragt werden.
- 21 F: Gibt es ein Muster der neuen Teilnahmebedingungen? Im Bau- und Umweltdepartement hat das GS uns eine Vorgabe gegeben.
A: Es gibt das Standardformular für die Selbstdекlaration auf simap.ch, das in jede Ausschreibung eingebunden werden kann und alle relevanten Punkt anspricht. Wir werden auch weitere Beispiele zur Verfügung stellen (bspw. in Excel).
- 22 F: Wie kann kontrolliert werden, ob die Auflagen im Ausland wirklich eingehalten werden? Ich habe erlebt, dass die Lieferanten mit einer Herstellerkette im Ausland viel Papier geliefert und unterzeichnet haben – aber Papier ist ja bekanntlich geduldig.
A: Von Unternehmen die über Zertifikate verfügen, können Berichte von Audits verlangt werden. Auch können spezialisierte Unternehmen beauftragt werden, Kontrollen vor Ort durchzuführen. Beim Bund und bspw. bei der Post wird das schon seit mehreren Jahren so gehandhabt. Das war u.a. [Thema](#) bei der [Tagung nachhaltige öffentliche Beschaffung 2021](#)
- 23 F: Bezüglich Teilnahmebedingungen: Besteht die Möglichkeit im offenen Verfahren, vor dem Eingabetermin eine Präsentation der Ausschreibung durchzuführen, und anschliessend nur Anbieter zuzulassen, welche an der Präsentation anwesend waren?
A: Ja. Das ist vergleichbar mit Begehungen, bei denen die Teilnahme obligatorisch ist. Wer nicht teilgenommen hat, wird ausgeschlossen. Dazu gibt es einiges an Rechtsprechung. Physische Teilnahme mehrerer Anbieterinnen an der Präsentation kann aber auch problematisch sein, weil diese sich nachher kennen und absprechen können.

6 Vorbefassung

- 24 F: Gilt für die Erarbeitung einer Studie gemäss Hermes Projektmethode die gleiche Regel wie für eine Marktabklärung? (Unterlagen bei der Ausschreibung mit publizieren)
A: Ja. Vorstudien sind vollständig offenzulegen, wenn die Erarbeiterin diese Studie auch als Anbieterin teilnehmen können soll. Alternativ kann mit der Erarbeiterin vereinbart werden, dass sie sich nicht an nachfolgenden Vergabeverfahren beteiligt.

7 Freihändige Vergabe

- 25 F: Freihändiges Verfahren, bestehen Empfehlungen wie viele Offerten eingeholt werden sollen?
A: Es gibt m.W. Gemeinden, die interne Vorgaben kennen, ab welchem Betrag mehr als ein Angebot eingeholt werden muss. Bei Bagatellbeträgen kann das zu aufwändig sein. Von Wettbewerb sprechen wir, wenn wenigstens drei Angebote vorliegen. Wichtig ist dabei, die Anbieterinnen zu informieren, dass die Vergabe freihändig erfolgen wird.



- 26 F: Wie sieht es aus, wenn nur 1 Angebot von mehreren Angeboten über dem Schwellenwert ist?
A: Wenn die Schätzung des Auftragswerts eine freihändige Vergabe als zulässig erscheinen liess und die freihändig unter Konkurrenz eingeholten Angebote mit einer Ausnahme auch tatsächlich unter dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren lagen, ist die freihändige Vergabe an ein Angebot unter dem Schwellenwert zulässig. Unzulässig wäre m.E. die Vergabe an das über dem Schwellenwert liegende Angebot. Wenn alle Angebote über dem Schwellenwert liegen, haben Sie keine andere Wahl, als eines dieser Angebote zu vergeben, ausser Sie holen noch weitere Offerten ein, bis eine darunterliegt. Die naheliegende Idee, über den Preis zu verhandeln (Abgebotsrunde) bis der Preis unter dem Schwellenwert liegt, wäre heikel angesichts des Abgebotsverbots von Art. 11 Bst. d IVöB.
- 27 F: Müssen bei systembedingten Vergaben auch Alternativen abgeklärt werden? Z.B. Prozessleitsysteme.
A: Ja. Vor einer freihändigen Vergabe aus technischen Gründen muss seriös abgeklärt werden, ob es tatsächlich keine Alternative gibt. Vielleicht kennt die Auftraggeberin diese nur noch nicht.
- 28 F: (Freihandvergabe aus technischen Gründen) Was sind die Kriterien für die "Alternativlosigkeit"?
A: Entweder gibt es nachweislich keine Alternative oder eine Alternative wäre unverhältnismässig teurer.
- 29 F: Gilt "Unzumutbarkeit" nur für Auftraggeber, oder u.U. auch für Konsequenzen des bisherigen (gewählten) Anbieters?
A: Nur Unzumutbarkeit für die Auftraggeberin. Die öffentliche Hand ist nicht verpflichtet, die Existenz von Anbieterinnen zu sichern, die sich nur ein paar wenige öffentliche Aufträge konzentrieren und nicht konkurrenzfähig sind.
- 30 F: Wie verhält es sich bei Vergaben nach Unwettern bzw. wo es Sofortmassnahmen erfordert?
A: Bei Dringlichkeit wegen unvorhersehbarer Ereignisse ist nach wie vor eine freihändige Vergabe möglich, wenn die verkürzte Eingabefrist von fünf Tagen nicht reicht.
- 31 F: S. 11; In welchem Artikel ist festgelegt, dass nach Abbruch des Verfahrens / Widerruf des Zuschlags das FV nicht mehr zulässig ist? In Ihrer Folie Art. 44 ist nichts notiert.
A: Die Aufzählung der Freihandtatbestände in Art. 21 Abs. 2 IVöB ist abschliessend. Der Widerruf an sich findet sich in dieser Aufzählung nicht. Die freihändige Vergabe nach Widerruf des Zuschlags (Art. 16 Bst. c VöB) war eine St.Galler Spezialität, die sich in den (nie Gesetz gewordenen) als Vorbild für alle kantonalen Regelungen dienenden Vergaberichtlinien zur IVöB 2001 nicht fand. Nach dem Widerruf des Zuschlags ist nur dann eine freihändige Vergabe möglich, wenn einer der anderen Ausnahmetatbestände gegeben ist. Denkbar ist die freihändige Vergabe nach Widerruf m.E. nur noch, wenn sich nach dem Zuschlag herausstellt, dass erstens alle Angebote abgesprochen waren (Art. 21 Abs. 2 Bst. b IVöB) oder zweitens, wenn der Rückstieg ins vorausgegangene Vergabeverfahren nicht möglich ist, der Widerruf nicht vorhersehbar war (damit auch nicht von der Auftraggeberin verschuldet) und auch mit verkürzten Fristen kein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden kann (Art. 21 Abs. 2 Bst. d IVöB). Beim Abbruch gibt es zusätzlich Anwendungsfälle: es ist gar kein Angebot eingegangen oder kein Angebot erfüllt die zwingenden Anforderungen (Art. 21 Abs. 2 Bst. a IVöB).



- 32 F: Freihändige Folgeaufträge: Gilt die Regelung nach Art. 21 auch bei bereits vergebenen Rahmenverträgen? Oder werden diese noch nach dem "Alten" Recht abgewickelt?
A: Der Abschluss eines Einzelvertrags innerhalb eines Rahmenvertrags richtet sich nach den im Rahmenvertrag und in der Rahmenvertragsausschreibung festgelegten Regeln und ist keine neue Vergabe im Sinn des Beschaffungsrechts, weshalb Art. 21 Abs. 2 Bst. e IVöB in diesem Zusammenhang m.E. keine Bedeutung hat. Wenn zu einem bspw. mittels Mini-Tender-Verfahren vergebenem Auftrag Ergänzungsarbeiten notwendig sind, dann kann dies mittels Anpassung des Einzelvertrags vereinbart werden (allenfalls formlos). Für neue Aufgaben wird hingegen wieder ein Mini-Tender-Verfahren notwendig sein. Der Begriff der «Ergänzungsarbeiten» darf in Rahmenverträge nicht überstrapaziert werden, weil sich die anderen Rahmenvertragspartnerinnen zivilrechtlich wehren können.

8 Dialog

- 33 F: Ist ein Dialog für die Nachhaltigkeit, die neu eingeführt wird, geeignet?
A: Ja, wenn es bspw. um Innovation bezüglich Nachhaltigkeit geht.
- 34 F: Was sind die Teilnahmebedingungen die ausschlaggebenden Kriterien für die Teilneh-
merauswahl im Dialog?
A: Das werden beim selektiven Verfahren bewertete Eignungskriterien sein, wozu bspw. auch eine Vorgehenskonzept gehören kann. Beim offenen Verfahren wird das eine Mischung aus bewerteten Eignungs- und Zuschlagskriterien sein.
- 35 F: Hast du ein Beispiel für "Ausschreibung mit mehreren Fragerunden und nötigenfalls
Anpassung des Pflichtenhefts" im Kanton? Tönt spannend als Alternative zum Dialog.
A: Konkrete Unterlagen aus einer Ausschreibung kann ich nicht abgeben. Den interessan-
ten Hinweis habe ich aus dem Referat von Jennifer De Capitani und Manuela Geissler an-
lässlich der IT-Beschaffungskonferenz 2022: <https://youtu.be/L84u1tf4HEo>
- 36 F: Wurden die im Kanton SG durchgeführten Dialogverfahren entschädigt oder nicht?
A: Meines Wissens wurden sie entschädigt (bestätigt durch Leiter des Dienstes für Infor-
matikplanung).
- 37 F: Können während dem Dialogverfahren weitere Anbieter ausserhalb dem Dialog ihr An-
gebot präsentieren?
A: Nein. Nur wer zum Dialog zugelassen wurde. Ich gehe bei der beispielhaften Darstel-
lung eines Dialogs auf die Auswahl ein. (Präzisierung: Beim Dialog im offenen Verfahren
ist es theoretisch möglich, nicht ausgewählte Anbieterinnen lediglich zu parkieren und
später doch noch einzubeziehen, weil bspw. andere Anbieterinnen aussteigen. Vgl. dazu
das [Faktenblatt Dialog](#), wobei das erwähnte Parkierungsschreiben keine anfechtbare Ver-
fügung ist und die Nichtberücksichtigung erst mit dem Zuschlag angefochten werden
kann).
- 38 F: Wie erfolgt die Einladung zum Dialog - selektiv oder offen?
A: Es ist beides möglich. Wenn viele Anbieterinnen in Frage kommen, ist das selektive
Verfahren zu empfehlen, weil dann die Auswahl der Teilnehmenden rechtssicher erfolgt
und nicht erst nach dem Zuschlag in Frage gestellt werden kann.

39 F: Festlegung der Anzahl Dialoge und deren Entschädigung muss am Anfang des Verfahrens erfolgen?

A: Ja. Der Ablauf des Dialogs muss geplant und bekanntgegeben werden und die Entschädigung muss festgelegt werden, sei es über die ganze Dialogphase oder pro Dialog. Wenn ein Dialog wegfällt, weil Fragen schon vorher geklärt werden können, ist das weniger problematisch, als wenn nachträglich einige zusätzliche Dialoge eingebaut werden müssen. Die Anbieterinnen müssen den Aufwand auch abschätzen können.

9 Rahmenverträge

40 F: eine Frage: Nach einer offenen Ausschreibung wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser darf ja nur noch für 5 Jahre Gültigkeit erstellt werden. Wie kann so eine homogene Flotte von einem technischem Gut mit einer Lebensdauer von 10-15 Jahren beschafft werden, wenn die aktuellen Geräte aufgrund vom Budget nicht alle gleichzeitig ersetzt werden können? Wann haben wir eine Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher / organisatorischer Unzumutbarkeit eines Wechsels?

A: Art. 25 Abs. 3 IVöB lässt auch bei Rahmenverträgen in begründeten Fällen eine längere Laufzeit zu. Unterscheiden würde ich die über einige wenige Jahre verteilte Gesamterneuerung der Flotte und die allenfalls länger zu leistende Wartung. Ob es absolute zeitliche Grenzen gibt und wo diese liegen, wird die Rechtsprechung klären müssen. Der Einzellersatz eines vor Ablauf der erwarteten Lebensdauer zu ersetzenden Produkts muss auch nicht zwangsläufig vom Rahmenvertrag gedeckt werden.

41 F: Sind nicht zumindest einige ZK mini-tender-spezifisch? und können deshalb nicht im Rahmenvertrag vorgängig definiert werden?

A: Meines Erachtens nicht. Alle Rahmenvertragsinhaberinnen sind geeignet und der Gegenstand wurde in der Ausschreibung spezifiziert. ZK können deshalb vorweg definiert werden. Vgl. zu den Auswahlkriterien und der Pflicht zu deren Bekanntgabe bereits in den Ausschreibungsunterlagen: Faktenblatt Rahmenverträge c) (<https://www.trias.swiss/fileadmin/redaktion/faktenblaetter/de/Rahmenvertraege.pdf>); MARTIN ZOBL / REGULA FELLNER, Die Vergabe von Rahmenverträgen nach dem revidierten Beschaffungsrecht, Vergabe News Nr. 34, Dezember 2022 (https://www.walderwyss.com/user_assets/publications/Walder-Wyss_Vergabe-News-34.pdf); MICHÈLE REMUND in HANS RUDOLF TRÜEB (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Art. 25 Rz 18ff.; sowie eingehend CAROLE GEHRER CORDAY, Rahmenverträge, in Aktuelles Vergaberecht 2020 Rz 47ff.

F: Bei IT-Vorhaben ist dies nicht möglich.

A: Bei IT-Vergaben werden teilweise unter dem Titel «Zuschlagskriterien» umfangreiche Anforderungskataloge mit «Muss-Kriterien» und «Kann-» oder «Soll-Kriterien» definiert. Dabei handelt es sich aber nicht um Zuschlagskriterien, sondern um technische Spezifikationen und erwünschte Funktionalitäten, die bei jedem Projekt anders ausfallen. Zuschlagskriterium ist dagegen z.B. der Erfüllungsgrad der erwünschten Funktionalität oder der über die technischen Spezifikationen hinausgehenden Funktionsumfang. Diese Zuschlagskriterien können wie der Preis mitsamt Gewichtung unabhängig vom jeweiligen Anforderungskatalog für alle Mini-Tender-Vergaben als Auswahlkriterien vorgegeben werden.



10 Eignungskriterien

- 42 F: Pausenfrage zu Folie 36: Müsste es bei den Eignungskriterien nicht heissen "beziehen sich immer auf den Anbieter" (anstatt Leistungsgegenstand)?
A: Die Frage ist berechtigt. Die Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbieterin, aber sie müssen auch einen Bezug zum Leistungsgegenstand haben, weil es um die Eignung für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung geht. Kriterien, die für die Ausführung der konkreten Leistung nicht von Belang sind, dürfen nicht verwendet werden. Das gilt bei Referenzen, ökologischen Anforderungen, Zertifikaten
- 43 F: Ist ein Eignungskriterium 3 Projekte, Umfang > 1'000'000.- in den letzten 10 Jahren zu eng gefasst?
A: Das hängt vom Umfang des Projekts ab. Eignungskriterien (EK) sollten so formuliert werden, dass noch Wettbewerb spielt. Wenn zehn potentielle Anbieterinnen diese Anforderung erfüllen, ist es in Ordnung, wenn es um ein Projekt von z.B. 10 Mio. geht. Bleibt hingegen nur noch eine Anbieterin übrig, ist das EK zu restriktiv gefasst.

11 Zuschlagskriterien – Preisbewertung

- 44 F: Gibt es eine Mindestgewichtung für das Preiskriterium?
A: Ja. 20% generell, 60 % bei standardisierten Aufträgen. Vgl. S. 38 der Präsentation.
- 45 F: Gibt's bei der Preisgewichtung auch ein Max? Kann auch 100% Preis als Zuschlagskriterium angewendet werden?
A: Nur bei vollständig standardisierten Leistungen wie z.B. Benzin 95 Oktan oder Heizöl Extra leicht mit vorgegebener Qualität.
- 46 F: Wo liegt das Maximum der Preisgewichtung der Zuschlagskriterien bei komplexen Aufträgen?
A: Das dürfte bei 60% oder weniger liegen, nachdem das Bundesgericht nun bestimmt hat, dass bei weitgehend standardisierten Aufträgen der Preis mit mindestens 60% gewichtet werden muss.
- 47 F: Wird das lineare Preismodell empfohlen oder kann das asymptotische Preismodell angewendet werden?
A: Das in der Romandie verbreitete asymptotische oder degressive Preisbewertungsmodell gilt im Kanton St.Gallen als vergaberechtswidrig ([GVP 2015 Nr. 39](#), [B 2017/121](#), [B 2019/178](#)) und darf nicht angewendet werden.
- 48 F: S. 38; Art. 29 Muss die Preisspanne bei den Zuschlagskriterien publiziert werden?
A: Nein. Da ändert sich nichts.
- 49 F: Wann muss Preisspanne bekanntgegeben werden?
A: Spätestens im Beschwerdeverfahren. Sie kann bereits in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Das empfiehlt sich, wenn auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Wenn sie erst nach Eingang der Angebote festgelegt wird und stark von der effektiven Preisspanne abweicht, kann es schwierig werden, die Wahl zu begründen.



- 50 F: Muss die Preisbewertung (Preiskurve) publiziert werden?
A: Meines Wissens nicht. Ich empfehle dies aber, da Sie damit den Anbieterinnen die Möglichkeit nehmen, die (zulässige) Preisbewertungsmethode erst beim Zuschlag in Frage zu stellen. Es können dann nur noch unerwartete Auswirkungen beanstandet werden, bspw. der erst nachträglich gewählten Preisspanne. Möglichst viel Transparenz in der Ausschreibung / den Ausschreibungsunterlagen ist auch für die Auftraggeberin ein Vorteil.
- 51 F: (Zur Preisbewertung / Bewertungsformel) % muss aber im Pflichtenheft nicht benannt werden? Aber die Preisspanne muss nicht benannt werden im Pflichtenheft?
A: Die Gewichtung muss in jedem Fall bekanntgegeben werden, ebenso wohl die Bewertungsmethode. Die Preisspanne kann nachträglich festgelegt werden. Die Preisspanne muss aber auch dann einer realistischen marktgerechten Spanne entsprechen. Deshalb sind die Anforderungen an die Begründung hoch, wenn die Preisspanne nachträglich abweichend von der effektiven Spanne der Angebote gewählt wird. Dies deutet nämlich auf Manipulationen durch die Auftraggeberin hin. Zudem darf die Spanne nicht so hoch sein, dass das Preiskriterium entwertet wird und nicht mehr dem bekanntgegebenen Gewicht entspricht. Wenn bspw. der Preis mit 30% gewichtet wird und die effektive Spanne 50% beträgt, für die Bewertung aber eine Spanne von 150% angewendet wird, hat der Preis im Ergebnis nur noch ein Gewicht von 10%, was sogar unter dem Mindestwert von 20% liegt. Eine derartige Vergabe müsste auf Beschwerde hin aufgehoben werden.
- 52 F: Sagst Du noch etwas über die Berücksichtigung der MWSt?
A: Die Mehrwertsteuer (MWST) ist normalerweise bewertungsneutral, auch wenn ausländische Unternehmen beteiligt sind, weil bspw. ausländische Dienstleister bereits ab einem internationalen Gesamtumsatz des Unternehmens von Fr. 100'000 für die Leistungserbringung in der Schweiz auch in der Schweiz eine MWST-Nummer lösen müssen und für Lieferungen über die Grenze die Bezugsteuer direkt bei der Auftraggeberin erhoben wird. Die ausländische MWST entfällt dafür bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Erbringt aber eine Anbieterin die dem Gemeinwesen gehört, wie die Abraxas Informatik AG, für ihre Aktionärinnen eine Leistung, unterliegt diese Leistung nicht der MWST. D.h., dass die Eigenleistung dieser Anbieterin günstiger ist, weil von der MWST ausgenommen, auf der anderen Seite aber die auf den eingekauften Leistungen anfallende Vorsteuer nicht abgezogen werden kann und somit auf den Nettopreis überwälzt werden muss. Dieser Wettbewerbsvorteil der vom Gemeinwesen kontrollierten Anbieterin hat eine gesetzliche Grundlage und würde ins Gegenteil verkehrt, wenn Preise ohne MWST bewertet würden. Deshalb sollten immer die effektiv zu bezahlenden Preise inkl. eine allfällige Bezugsteuer verglichen und bewertet werden, wie die Kantone ZH und SG diese Woche übereinstimmend beschlossen haben. Darüber werden wir noch detailliert informieren. In der Praxis ist die MWST-Belastung glücklicherweise selten ausschlaggebend bei der Bewertung.

12 Zuschlagskriterien – übrige

53 F: Sie haben ein Beispiel gebracht, bei welchem aufgrund der Preiskurve der Bewertungsspanne nicht ausgeschöpft wurde. Wir beobachten, dass beim Preis immer die volle Spanne genutzt wird aber bei den übrigen ZK sehr selten. Reell wird also der Preis fast immer höher gewichtet als nominell angegeben. Beispiel: Wir beurteilen in der IT ein Lösungskonzept und finden es aufgrund unseres Bewertungsrasters ziemlich gut, z.B. 3 von 5 Punkten. Aber im Vergleich mit den anderen ist es das schlechteste. Können Sie sich vielleicht dazu äussern?

A: Unser Verwaltungsgericht hat auch schon ausgeführt, dass die Beurteilungsspanne bei qualitativen Kriterien realistisch sein soll, damit sie ausgeschöpft werden kann ([B 2017/84](#) E. 2.2; [B 2019/178](#) E. 2.2.4.; [B 2016/168](#) E. 3.21;). Dies sollte durch Anwendung einer realistischen Taxonomie erfolgen, die sich an der auf dem Markt effektiv vorhandenen Qualitätsspanne orientiert. Die eingegangenen Angebote spiegeln allerdings nicht immer die Bandbreite auf dem Markt. Sie liegen womöglich qualitativ näher beieinander als erwartet, weshalb m.E. hinzunehmen ist, dass die Unterschiede in der Bewertung nicht so gross sind. Es gibt Vergaben, bei denen die Punktedifferenzen nach der Bewertung gespreizt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in einem jüngeren Fall im Ergebnis für zulässig befunden (B1112/2022 vom 27. September 2022). Martin Beyeler ist dagegen dezidiert gegen derartige nachträglichen Umrechnungen der Bewertungsergebnisse durch Rechenoperationen (Anmerkungen zum Entscheid des VGer ZH VB.2020.00168 vom 20. August 2020 in Vergaberechtliche Entscheide 2020/2021 Rz. 288). Das Bundesgericht hat sich noch nicht zu dieser Problematik geäussert.

54 F: Allgemeine Frage zur Gewichtung der Zuschlagskriterien zwischen Preis- und Qualitätskriterien: Häufig wird bei der Bewertung der Qualitätskriterien nicht die ganze Skala ausgeschöpft, z.B. liegen die Bewertungen alle zwischen 3 und max. 5 Punkten, d.h. die Skala wird nicht ausgeschöpft, es findet keine grosse Spreizung der Angebote statt. Umgekehrt gehen preislich stark unterschiedliche Angebote ein. Wie kann sichergestellt werden, dass das Preis-Gewicht nicht effektiv noch viel höher ist, als festgelegt? Eigentlich müsste eine Normalisierung/Abstimmung der ausgeschöpften Skalen stattfinden, damit die effektive Gewichtung den festgelegten Gewichten entspricht. Die "Steilheit" der Gewichtungen muss aufeinander abgestimmt werden. Wie wird dies sichergestellt?

A: Die Skalen müssen sich an einer realistischen Bandbreite der Angebote auf dem Markt orientieren. Dass die Bandbreite der konkreten Angebote geringer ist, muss nicht durch nachträgliche Anpassung der Skalen ausgeglichen werden. Ich verweise dazu auf die Antwort in Rz. 52

55 F: Gelten die definierten Referenzen der Eignungskriterien auch automatisch für die Zuschlagkriterien oder müssen die Referenzen in den Zuschlagskriterien explizit definiert werden?

A: Es können dieselben Referenzen sein oder andere. Bei den Zuschlagskriterien (ZK) darf nur noch die Mehreignung bewertet werden. Was als Mindestanforderung bei den EK verlangt wurde, darf nicht zusätzlich als ZK bewertet werden. Die Referenzen bei den EK beziehen sich zudem in der Regel auf das Unternehmen, während bei den ZK eher die Erfahrung der Schlüsselpersonen bewertet werden sollte.



- 56 F: Thema "Heimatschutz": Wie verhält sich eine hohe ökologische Bewertung in Bezug auf die Bewertung von auswärtigen Unternehmen (z.B. Transportkosten/Anfahrtskosten)?
A: Es kommt darauf an, ob der Transport bei den ökologischen Aspekten des Auftrags oder des Gesamtprojekts überhaupt ins Gewicht fällt. Das sieht bei einmaliger Anfahrt auch anders aus, als bei einer Vielzahl von Fahrten. Illustratives Beispiel (wie es nicht gemacht werden sollte) ist der Fall [B 2005/224](#)
- 57 F: Wenn ein Betrieb trotz Suche keine Lernenden findet und dies auch im Angebot begründet, muss bei den Zuschlagskriterien die Punkte abgezogen werden?
A: M.E. ja. Aus irgendeinem Grund ist der Betrieb für Lernende nicht attraktiv genug. Es wird vermutlich schwierig sein, nachzuweisen, dass der Betrieb ernsthaft sucht aber wirklich keine Lernenden findet.
- 58 F: Können Sie den Begriff «Preisniveaunklausel» kurz erklären?
A: Die Preise sollen um bestimmte vom länderspezifischen Preisniveau abhängigen Faktoren korrigiert werden, um das gegenüber dem Ausland höhere Preisniveau auszugleichen. Dazu ist es notwendig, die Herkunft der in das Produkt eingeflossenen Halbfabrikate, Bestandteile, Leistungen usw. zu kennen. Details dazu auf: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/preisniveaurechner.html>

13 Technische Spezifikationen

- 59 F: Kann ich das Betriebssystem vorgeben? iPad hat iOS, andere haben Android. Ist erst sekundär die Marke.
A: M.E. nein, wenn das Betriebssystem auch den Hersteller definiert wie bei iOS. Android wäre da unproblematischer. Es sollte die erwartete Funktionalität, Sicherheit usw. beschrieben werden.

14 Bietergemeinschaften, Subunternehmen

- 60 F: (Wenn bspw. alle Anbieter sich zusammenschliessen und ein gemeinsames Angebot eingeben) Wäre dies ein Grund, um die Ausschreibung abbrechen zu können?
A: M.E. ja, wenn daneben keine weiteren Angebote eingehen (und die Anbieter auch alleine in der Lage wären, das Projekt zu stemmen).
F: Obwohl Bietergemeinschaften nicht ausgeschlossen wurden?
A: Ja.
- 61 F: Für eine Ausschreibung einer IT-Dienstleistung von ca. 1.5 Mio. möchte ich nicht ein neu gegründetes Unternehmen mit einer AK von 100% und Subunternehmen - ich schätze das Realisierungsrisiko als hoch ein. Was empfehlst du?
A: Dass eine Anbieterin nur als Vermittlerin auftritt und alles von Subunternehmen erledigen lässt, geht ohnehin nicht. Sie muss von Gesetzes wegen die charakteristische Leistung selbst erbringen (Art. 31 Abs. 3 IVöB). Dazu kann die Tätigkeit von Subunternehmen auf bestimmte untergeordnete Teilleistungen beschränkt werden. Auch die Beschränkung auf einen prozentualen Anteil ist möglich, zudem kann die Zahl der Subunternehmen beschränkt werden. Dass wir nicht verlangen können, dass die Anbieterin schon öffentliche Aufträge erhalten hat, heisst nicht, dass sie gar keine Erfahrung haben muss. Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit würde ich zudem in den Eignungskriterien den Nachweis von einem oder zwei vergleichbaren Referenzprojekten (aus Privatwirtschaft zulässig) verlangen.



15 Angebotseingabe, Angebotsöffnung

- 62 F: elektronisches Angebot: Anforderungen an Signatur? (jpg, eingescannt, ...)
A: Notwendig ist eine *qualifizierte elektronische Signatur* nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/752/de>).
- F: Ein eingescanntes, handgezeichnetes Dokument würde genügen?
A: Nein. Das ist wie eine per Fax übermittelte Unterschrift nur ein Abbild der eigenhändigen Unterschrift und dieser nicht gleichgestellt. Wenn Sie eine rechtsgültige Unterschrift verlangen, muss entweder eine handschriftliche Unterschrift (bei Papiereingabe) oder eine qualifizierte elektronische Signatur (bei elektronischer Eingabe) vorliegen. Vgl. dazu bspw.: <https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/nl/die-elektronische-unterschrift>
- 63 F: Sind die Offertöffnungsprotokolle anonymisiert (ohne Angabe der Unternehmer) offenzulegen?
A: Ja, das gilt schon bisher für alle Auftraggeberinnen (auch Gemeinden) im Kanton St.Gallen (vgl. Art. 30 Abs. 4 [VöB](#)). Das wollen wir auch künftig beibehalten, mit der Ausnahme, dass beim Dialog erst die Preise der endgültigen Angebote veröffentlicht werden sollen. Nach dem Zuschlag hat jede Anbieterin Anspruch auf Einsicht in das vollständige (nicht anonymisierte) Offertöffnungsprotokoll.
- 64 F: Gibt es eine Vorgabe / Richtlinie für das Versenden von Offertöffnungsprotokollen?
A: Nach der Angebotsöffnung haben die Anbieterinnen Anspruch Kenntnis der Nettopreise (kantonale Auftraggeberinnen veröffentlichen die Preise im Internet, andere veröffentlichen sie oder teilen sie den Anbieterinnen direkt mit, was per E-Mail, per Post oder über eine Plattform geschehen kann). Nach dem Zuschlag muss den Anbieterinnen auf Anfrage das vollständige Angebotsöffnungsprotokoll offengelegt werden. Das kann durch Zustellung per Post, per E-Mail oder über eine Plattform wie [Webtransfer SG](#) geschehen.

16 Bereinigung

- 65 F: Bei offenen selektiven Verfahren mit zwei Angeboten wurde das Offertöffnungsprotokoll allen zugestellt. Das preisgünstige Angebot hat eine sehr innovative Optimierung. Würde nun der weitere Anbieter angefragt, diese technische Optimierung zu berücksichtigen, so kommt dies einer Abgebotsrunde gleich. Wie ist hier vorzugehen?
A: Solange nicht nur der Preis verhandelt wird, ist es keine Abgebotsrunde. Die Preise im Offertöffnungsprotokoll stehen immer unter dem Vorbehalt der Bereinigung. Ich vermute, dass hier eher die Veränderung des Leistungsumfanges bzw. des Pflichtenhefts ein Problem ist. Auch weiterhin ist der Grundsatz der Stabilität von Ausschreibung und Angebot zu beachten. Wenn die Änderungen nicht nur geringfügig sind und den Kreis der Anbieterinnen verändern, dann bleibt nur der Abbruch des Verfahrens und eine Neuausschreibung. Ist die technische Optimierung geringfügig, dann kann im Rahmen der Bereinigung auch die zweite Anbieterin aufgefordert werden, diese Innovation aufzunehmen und Angebot und Preis anzupassen. Die Anpassung darf dann aber nur diesen Aspekt betreffen. Vgl. dazu Art. 39 IVöB (und die im Webinar nicht behandelte Folie S. 47) sowie das Faktenblatt «Bereinigung der Angebote» auf https://www.trias.swiss/fileadmin/redaktion/faktenblaetter/de/Bereinigung_der_Angabote.pdf



17 Abbruch, Ausschluss

- 66 F: (zum Ausschluss wegen schlechter Erfahrungen): Wie zu beweisen?
A: Sie müssen dokumentiert (schriftlich festgehalten) sein. Hörensagen genügt nicht. Der Ausschluss ist ein massiver Eingriff. Vgl. zum Thema (Abo oder Swisslex): Lena Götzinger, Verfahrensausschluss wegen mangelhafter Vertragserfüllung – Ein Beitrag zu Art. 44 Abs. 1 lit. h BöB in [BR/DC Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen, 2022 Heft 5 S. 237-245](#)
- 67 F: Und wenn man selber schlechte Erfahrungen gemacht hat? Auch Möglichkeit auszuschliessen?
A: Ja. Eigene und fremde dokumentierte Erfahrungen können berücksichtigt werden. Sie müssen einfach belegt werden können (nicht nur «Hörensagen»).
- 68 F: S. 58: Darf vor der Verfügung des Zuschlags kein Rechtliches Gehör gewährt werden z.B. Ausschluss wegen nicht Gleichwertigkeit des ausgeschriebenen Produkts? Widersprechen sich Text im Feld und Empfehlung?
A: Ein rechtliches Gehör darf immer gewährt werden, auch wenn die Anbieterinnen keinen Anspruch darauf haben. Zuschlag und Ausschluss sind aber zwei Paar Schuhe. Sie werden womöglich in einer frühen Phase der Prüfung ein rechtliches Gehör gewähren, wenn Sie in Betracht ziehen, ein Angebot wegen Nichtgleichwertigkeit auszuschliessen. In der Bewertung zeigt sich dann aber, dass ein formeller Ausschluss gar nicht notwendig ist, weil das auszuschliessende Angebot ohnehin zu schlecht abschneidet, um den Zuschlag erhalten zu können. Sie werden dann in der Regel auf den expliziten Ausschluss verzichten und das betreffende Angebot im Ergebnis durch Zuschlag an ein anderes Angebot nicht berücksichtigen (sogenannter impliziter Ausschluss). Sie können dann im Begleitschreiben darauf hinweisen, dass das Angebot hätte ausgeschlossen werden müssen, darauf aber verzichtet worden sei, weil es ohnehin keinen Zuschlag hätte erhalten können.
- 69 F: Braucht es vor dem Ausschluss eines Anbieters in jedem Fall vorgängig ein rechtliches Gehör?
A: Nach Art. 51 Abs. 1 IVöB nicht. Der Sachverhalt muss aber klar sein. Bei Interpretationsspielraum oder unklarem Sachverhalt das rechtliche Gehör gewähren (ist eine Folge des Grundsatzes, wonach die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abklären muss).

18 Shortlisting

- 70 F: Dieses Shortlisting basiert aber nur auf den Preisangaben? Bewertung verursacht ja viel Aufwand.
A: Definieren Sie einfach zu prüfende Zuschlagskriterien, die konkret auch als Auswahlkriterien für das Shortlisting bezeichnet werden müssen. Der Preis muss bei tiefem Gewicht nicht zwingend dazu gehören.

19 Zuschlag

- 71 F: Öffnet das subjektiv auszulegende Adjektiv "vorteilhafteste" nicht Tür und Tor für Willkür?
A: Nein. Auch das vorteilhafteste Angebot ist wie das wirtschaftlich günstigste Angebot jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zur Herkunft der Bezeichnung vgl. die Folie zu Art. 41 IVöB.



- 72 F: Genügt Angabe betreffend vorteilhaftesten Angebot?
A: Nein. Es muss mindestens kurz in Worten erklärt werden, in welchen Kriterien das berücksichtigte Angebot besonders gut bewertet wurde. Z.B. «Das Angebot der X. war das Zweitgünstigste und wurde in den Kriterien Referenzen, Funktionsumfang und Leistungsfähigkeit jeweils am besten bewertet. Ihr Produkt zeichnet sich zudem durch einen besonders tiefen Energieverbrauch aus».

20 Publikation, simap.ch

- 73 F: Als einheitliche Vergabepattform ist simap.ch festgelegt. Dürfen "private" Anbieter weiterhin Ausschreibungen aus simap herunterladen und selber publizieren? Jede unserer Vergaben wird z.B. von der Uni Bern heruntergeladen.
A: Ja. Wer Interesse an Ausschreibungen hat, kann sich als Anbieterin auf simap.ch registrieren und die Unterlagen beliebiger Ausschreibungen laden. Die Ausschreibungen und die Unterlagen sind öffentlich und dürfen deshalb m.E. auch ohne weiteres wieder zur Verfügung gestellt werden. Das geschieht auch auf anderen Plattformen als Intelliprocare, die nun von der FH Bern (früher Uni Bern) betrieben wird. Auch Journalistinnen und Bürgerinnen können gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz an diese Unterlagen der Verwaltung gelangen. Wer ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat, kann lediglich eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung publizieren und erst nach deren Eingang die Unterlagen auf anderem Weg zustellen.
- 74 F: Die Publikation von freihändigen Vergaben auf simap gilt nicht für Aufträge an die Anbieter der Arbeitsintegration, oder? (da ausgenommen von öffentlicher Beschaffung)
A: Richtig. Wo Vergaberecht nicht anwendbar ist, gelten auch die Publikationsvorschriften nicht.
- 75 F: Wird simap.ch die Neuerungen berücksichtigen, dass bspw. ein Preis statt der Preisspanne eingegeben werden muss?
A: simap.ch ist seit Ende 2020 für neues und altes Vergaberecht eingerichtet, weil der Bund das neue Recht seit 1. Januar 2021 anwendet und einige Kantone ab Juli 2021 gefolgt sind. Es wird aber noch geraume Zeit dauern, bis alle Kantone die neue Vereinbarung anwenden. simap.ch muss deshalb für alles offen sein. Die Änderung hat z.B. dazu geführt, dass bei jeder zweiten Ausschreibung im Staatsvertragsbereich die französische Zusammenfassung vergessen wird, weshalb wir die Vergabestellen freundlich darauf hinweisen. Das werden wir auch tun, wenn wir andere Fehler feststellen, die ja ohnehin nie auszuschliessen sind. Zumindest im alten simap.ch können wir keine kantonsspezifischen Funktionalitäten oder Einschränkungen definieren. Die Beschaffungsstellen müssen deshalb selbst wissen, wie sie korrekt erfassen müssen.
- 76 F: Muss in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Preise nach erfolgtem Zuschlag auf simap publiziert werden?
A: Nein. Diese Pflicht ergibt sich ja unmittelbar aus dem Gesetz. Als Service kann das natürlich freiwillig gemacht werden.



- 77 F: Vereinheitlichung der Vergabepattform via SIMAP: Der Kanton ZH verweist von dort auf die Seite decisionadvisor.ch. Soll dies auch zukünftig so gehandhabt werden oder ist simap.ch verpflichtend?
A: simap.ch ist für alle Kantone und Gemeinden verpflichtend für Publikation von Vorankündigung, Ausschreibung, Abbruch und Zuschlag. Weitere Publikationen sind möglich, rechtsverbindlich ist jene auf simap.ch. Es steht den Auftraggeberinnen frei, Angebote über DecisionAdvisor entgegenzunehmen oder darüber die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 78 F: Thema: Freihändiges und selektives Verfahren / Dienstleistungen: verstehe ich das richtig, dass der Zuschlag auf simap.ch publiziert werden muss, aber nicht die Ausschreibung?
A: Beim selektiven und offenen Verfahren publizieren Sie Ausschreibung und Zuschlag immer auf simap.ch. Beim freihändigen Verfahren gibt es keine Ausschreibung, die publiziert werden könnte, sondern nur eine informelle Kontaktnahme mit Anbieterinnen (allenfalls mit einem Pflichtenheft) und ev. Verhandlungen. Auf simap.ch publiziert werden muss dann aber der Zuschlag, wenn der Betrag keine freihändige Vergabe mehr zuliesse (also über 150'000.–/300'000.– liegt) und deshalb ein Ausnahmegrund (Freihandtatbestand nach Art. 21 Abs. 2) gegeben sein muss.
- 79 F: Müssen nur die Zuschlüsse im Staatsvertragsbereich auf simap.ch publiziert werden?
A: Nein. Es müssen die Zuschlüsse in allen offenen und selektiven Verfahren und alle freihändigen Zuschlüsse mit einem Auftragswert über dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren publiziert werden. Mit anderen Worten: Nicht publiziert werden alle freihändigen Zuschlüsse unter Fr. 150'000 / Fr. 300'000 (Bauhauptgewerbe) und alle Zuschlüsse im Einladungsverfahren unter Fr. 250'000 / unter Fr. 500'000 (Bauhauptgewerbe). Die übrigen Vergaben müssen publiziert werden.
- 80 F: S. 57; Gemäss Artikel 48 müssen FV im Staatsvertragsbereich publiziert werden (S. 57), betrifft das auch die FV in der Bagatellklausel oder nur Ausnahmetatbestände (= Angebot über Schwellenwert)? Nur FV im Staatsvertragsbereich? Kann gegen diese Zuschlüsse im FV eine Beschwerde eingebracht werden?
A: Die Bagatellklausel entscheidet nur, ob der Einzelauftrag auch unter Beachtung von Staatsvertragsrecht vergeben werden muss oder ob nur das nationale Recht zu beachten ist. Was unter Berufung auf die Bagatellklausel vergeben werden darf, kann damit nicht auch freihändig vergeben werden. Neu müssen **alle** freihändigen Zuschlüsse, die sich auf einen Ausnahmetatbestand nach Art. 21 Abs. 2 stützen, publiziert werden, also auch jene im Nicht-Staatsvertragsbereich. Das ergibt sich aus Art. 3 EGöB. Massgebend ist deshalb auch in Anwendung der Bagatellklausel nur der Vergabewert des konkreten einzelnen Auftrags. Wenn der Vergabewert dieses Auftrags Fr. 150'000.- (Baunebengewerbe) bzw. Fr. 300'000.- (Bauhauptgewerbe) übersteigt und trotzdem freihändig vergeben wird, muss eine Ausnahmebestimmung von Art. 21 Abs. 2 IVöB erfüllt sein.



- 81 F: Müssen Zuschläge im EV nicht publiziert werden? Und EV in der Bagatellklausel?
A: Nein. Zuschläge im Einladungsverfahren müssen nicht publiziert werden. Eine Ausnahme sehe ich allerdings, wenn bei Auftragsvergaben, auf die Staatsvertragsrecht anwendbar ist, ein Einladungsverfahren statt ein offenes oder selektives Verfahren gewählt wurde. Weil das Staatsvertragsrecht das Einladungsverfahren nicht kennt, sondern nur Freihandvergaben unterhalb des staatsvertraglichen Schwellenwerts und ab dem Schwellenwert offenes oder selektives Verfahren, gelten diese Vergaben im Einladungsverfahren aus der Sicht des Staatsvertragsrechts als Freihandvergaben. Ein Beispiel: Vergabe von Planerleistungen für Fr. 450'000 im Einladungsverfahren. Der Auftragswert liegt über dem staatsvertraglichen Schwellenwert von Fr. 350'000, womit ein offenes oder selektives Verfahren notwendig gewesen wäre. Aus Sicht Staatsvertrag liegt eine überschwellige Vergabe vor, die nur dann nicht offen oder selektiv ausgeschrieben werden durfte, wenn ein Ausnahmetatbestand gegeben war. M.E. ist dieser Zuschlag im Einladungsverfahren als freihändige (weil überschwellige) Vergabe im Staatsvertragsbereich zu publizieren. Ich gehe aber davon aus, dass dies in der Praxis kaum vorkommen wird und bei Missachtung der staatsvertraglichen Schwellenwerte ohnehin gleich freihändig vergeben wird, weil die Vergabestelle mit der Einladung mehrerer Anbieterinnen riskiert, frühzeitig auf den Fehler hingewiesen zu werden.
- 82 F: Muss bei der Publikation der überschwelligen Freihandvergaben auch die Begründung publiziert werden, oder nur die Verfügung?
A: Eine zumindest rudimentäre Begründung muss publiziert werden, weil hier ja keine Papierverfügung eröffnet wird. Art. 51 Abs. 3 Bst. d IVöB spricht von einer «Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe». Eine nachvollziehbare Begründung liegt im Interesse der Auftraggeberin, weil dies u.U. andere Anbieterinnen von der Erhebung einer Beschwerde abhalten kann.

21 Statistik

- 83 F: Gibt es eine Statistik-Vorgabe, die die Gemeinden als Vorlage übernehmen können, um die Statistikpflicht gemäss Art. 20 VöB resp. Art. 50 IVöB erfüllen zu können oder muss jede Gemeinde selber eine Tabelle "erfinden"?
A: Es ist vorgesehen, ein im Auftrag des Kantons Graubünden entwickeltes und bereits von 13 Kantonen genutztes browserbasiertes Tool zur Verfügung zu stellen, das auch von den Gemeinden genutzt werden kann. Damit kann dann auch die WTO-Statistik mit deutlich weniger Aufwand erstellt werden.
- 84 F: Art. 20 Statistik (Art. 50 IVöB): in welcher Form müssen die Daten abgeben werden?
A: Wir wollen uns einer Erfassungsplattform anschliessen, die schon von 13 anderen Kantonen genutzt wird. Jene Daten, die ohnehin in simap.ch erfasst werden müssen (alle Zuschläge im selektiven und offenen Verfahren und alle überschwelligen freihändigen Vergaben) werden aus simap.ch importiert werden können. Dasselbe sollte für die Daten aus anderen bereits vorhandenen Tools möglich sein. Händisch erfasst werden müssen allenfalls die Vergaben ab Fr. 50'000.— bis zu 250'000.— / 500'000.—, die nicht bereits anderswo eingepflegt sind.



22 Vollzugshilfen, Nachhaltigkeit

- 85 F: Ab wann stehen die Vollzugshilfen zur Verfügung?
A: Der TRIAS-Leitfaden und die WöB stehen jetzt zur Verfügung. Muster und Vorlagen werden vor Inkrafttreten zur Verfügung stehen. Ein Nachhaltigkeitsleitfaden wird aber erst noch erarbeitet werden müssen.
- 86 F: Gibt es Muster zu den unterschiedlichen Ausschreibungen die Sie empfehlen können?
A: Wenden Sie sich an uns, wenn sie Ausschreibungen für bestimmte Leistungen benötigen. Wir können Ihnen in der Regel Beispiele besorgen. Generelle Vorlagen, die Sie selbst auf Ihre Bedürfnisse anpassen können, sind in Arbeit.
- 87 F: Gibt es zu Nachhaltigkeitskriterien im Tiefbau schon Vorlagen?
A: Nicht von uns. Die Stadt SG arbeitet an einem Nachhaltigkeitsleitfaden. Wir werden im April ein Gespräch mit dem Baumeisterverband haben und in den nächsten Monaten Empfehlungen erarbeiten. Das wird ein langer Prozess werden. Die Stadt Zürich ist hier schon sehr viel weiter. Gefordert ist vor allem das Fachwissen der Bedarfsstellen.
- 88 F: Die sgsw und die Stadt St.Gallen sind bereits an dem Thema Nachhaltigkeit dran, gern auf uns zukommen!
A: Danke für den Hinweis und das Angebot. Vernetzung ist hier wirklich wichtig. Wir müssen nicht selbst erfinden, was andere schon erarbeitet haben. Zum Thema Nachhaltigkeit ein Hinweis auf die [«Tagung Nachhaltige öffentliche Beschaffung 2023»](#) vom 2. Mai 2023.

23 Beitrittsverfahren, Inkrafttreten

- 89 F: Müssen die Gemeinden auch einen Beschluss fassen?
A: Nein. Mit dem Beitritt des Kantons zur neuen IVöB gilt das neue Vergaberecht unmittelbar für alle öffentlichen Auftraggeberinnen im Kanton.
- 90 F: Gilt die Verordnung auch ab dem 1. Mai 2023?
A: Ja, sofern der Beitritt per 1. Mai 2023 erfolgt. Mit Beitritt zur IVöB 2019 treten alle damit zusammenhängenden Erlasse gemeinsam in Kraft.
- Nachtrag: Aktuell ist von Inkraftsetzung per 1. Juni 2023 auszugehen.**